Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

#BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Stand: 16.06.2026

Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;
hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren; absolute Obergrenze

Die nachfolgenden Hinweise ersetzen unsere Vollzugshinweise vom 08.04.2026. Die Änderungen gegenüber der Vorversion betreffen den Vollzug der ab dem 01.07.2026 geltenden neuen absoluten Obergrenze nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-Änderungsgesetzes).

Die Änderungen sind durch grauen Hintergrund hervorgehoben. In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php.

Inhaltsverzeichnis

Stand: 16.06.2026 1
Vollzug des SGB II; 1
A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung 4
B. Abstrakte Angemessenheit 4
C. Konkrete Angemessenheit 5
I. Allgemeines 5
II. Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte 5
III. Regel-Ausnahme-Prinzip 5
IV. Sonderfall Vorauszahlungen / Nebenkostenabrechnungen 6
V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft 8
1. Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung 8
2. Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus 8
3. Minderjährige schulpflichtige Kinder 8
4. Alleinerziehende Personen 9
5. Umgangsrecht 9
6. Schwangerschaft 9
7. Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung ... 9

8. Familienzusammenführung ... 10
9. Veränderungen in der Bewohnerzahl ... 11
10. Kurz vor dem Ruhestand ... 11
11. Renovierung i.d.R. kein Umzugshindernis ... 12
12. Einbindung in soziales Umfeld i.d.R. kein Umzugshindernis ... 12
13. Wohngemeinschaft i.d.R. kein Grund für abgesenkten Bedarf ... 12
VI. Tatsächliche Verfügbarkeit ... 12
1. Indizwirkung des Richtwerts ... 13
2. Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt ... 14
3. Rechtsfolge ... 14
VII. Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung ... 14
1. Allgemeines ... 14
2. Bauliche Umstände ... 15
3. Personenbedingte Umstände ... 16
4. Sonstige Umstände ... 16
5. Ungünstiger energetischer Standard ... 16
6. Abstrakt unangemessene Wohnfläche ... 17
7. Heizmaterialien ... 18
VIII. Exkurs: Zusicherung ... 19
D. Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs ... 19
E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung ... 19
F. Kostensenkungsverfahren ... 20
I. Allgemeines ... 20
1. Bedeutung des Kostensenkungsverfahrens ... 20
2. Sonderfall Karenzzeit für die Unterkunft: Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten ... 21
II. Art der Kostensenkung ... 22
III. Unmöglichkeit der Kostensenkung ... 22
1. Objektive Unmöglichkeit ... 22
2. Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung ... 22
a. Allgemeines ... 22
b. Notwendiger Inhalt ... 23
c. Möglicher Inhalt ... 24
d. Einzelfälle ... 24
aa. Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn ... 24

bb. Absenkung ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren bei Bösgläubigkeit 24
cc. Absenkung ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren bei Folgemietvertrag für bereits bewohnte Wohnung mit abgesenkten Kosten der Unterkunft und Heizung 25
dd. Änderungen der Sachlage 26
ee. Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft 26
e. Form 26
f. Aufklärung und Beratung 27
g. Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung 27
IV. Unzumutbarkeit der Kostensenkung 28
V. Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen 28
1. Vergleich 28
2. Prognose 29
3. Kosten der Heizung 29
4. Sonstiges 30
VI. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten 30
1. Grundsatz 30
2. Frist 31
a. Allgemeines 31
b. Sonderfall: Energieeinsparung 32
3. Art und Weise der Erfüllung der Obliegenheit durch die Leistungsberechtigten 32
4. Weiteres Vorgehen nach Fristablauf 32
a. Allgemeines 32
b. Nebenkostennachzahlungen nach Absenkung unangemessener Bedarfe 33
c. Sonderfall: Energieeinsparung 35
VII. Kostensenkung bei einmaligen Bedarfen 35
G. Absolute Obergrenze des Eineinhalbfachen der Angemessenheitsgrenze nach der Produkttheorie 39
I. Härtefallklausel nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II 40
1. Auslegung der Härtefallklausel; Kostensenkungsverfahren 40
2. Geltung der Härtefallklausel auch nach Ablauf der Karenzzeit 41
II. (Fehlende) Übergangsregelung; Umsetzung der Neuregelung 41

A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In der Karenzzeit entfällt die Angemessenheitsprüfung in Bezug auf die Kosten für Unterkunft, nicht aber in Bezug auf die Heizkosten. Ab dem 01.07.2026 greift die neue absolute Obergrenze nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Hs. 1 SGB II n.F., und zwar unabhängig von der Karenzzeit. Ab diesem Datum werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft (nicht Heizung) nicht mehr als Bedarf anerkannt, wenn sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die nach der Produkttheorie als angemessen geltenden Aufwendungen (vgl. bzgl. der Ausnahmen nachfolgend unter Ziffer G.).

Zu allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen sowie zur Karenzzeit verweisen wir auf die Vollzugshinweise zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“.

B. Abstrakte Angemessenheit

Die Beurteilung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung erfolgt dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II gemäß grundsätzlich getrennt voneinander (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R; BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

Dazu dürfen die Kosten der Unterkunft (KdU) grundsätzlich nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen übersteigen. Diese Richtwerte sind durch das Jobcenter/Kommune so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden.

Zur Feststellung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. Heizung bzw. zur Möglichkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze und zur ab dem 01.07.2026 geltenden Möglichkeit zur Bestimmung einer Quadratmeterhöchstmiete nach § 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II n.F.) verweisen wir auf die Vollzugshinweise „abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger“.

C. Konkrete Angemessenheit

I. Allgemeines

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist zunächst der „konkret angemessene Bedarf“ zu prüfen (BSG Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG Urt. v. 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R; BSG Urt. v. 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Die abstrakt angemessenen Kosten stellen lediglich vom örtlichen kommunalen Träger bestimmte Richtwerte für die Einstufung der im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Kosten dar. Die abstrakten Parameter können dabei im Rahmen der „konkreten Angemessenheitsprüfung“ unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden.

Macht der kommunale Träger von der Möglichkeit der Festlegung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete nach § 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II n.F. Gebrauch, ist auch im Fall der Überschreitung dieser Quadratmeterhöchstmiete eine konkrete Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

II. Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Richtwerte, stellt dies ein Indiz für die fehlende Angemessenheit dar. Nach der Rechtsprechung führt dies zu einem Anscheinsbeweis zulasten der leistungsberechtigten Personen. Für die konkrete Angemessenheitsprüfung sollten die Leistungsberechtigten daher aufgefordert werden, Tatsachen vorzutragen, die die Möglichkeit begründen, dass ihre Aufwendungen im Einzelfall gleichwohl als anzumessen anzusehen sind. Zwar gilt grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz. Es wird jedoch vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Mitwirkung dahingehend verlangt werden können, besondere Umstände, die zu einem erhöhten Bedarf geführt haben, vorzutragen.

III. Regel-Ausnahme-Prinzip

Aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips sind hier strenge Anforderungen zu stellen. Zur Anerkennung eines Ausnahmefalls müssen besondere, gravierende Gründe vorliegen. Denkbar sind z.B. grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle. Für die konkrete An-

gemessenheit des den Richtwert überschreitenden Bedarfs kommen grundsätzlich diejenigen Gründe in Betracht, die auch einer Kostensenkung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II n.F. entgegenstehen.

Eine pauschale Erhöhung wegen personenbezogener Merkmale kommt jedoch nicht in Betracht. Ein besonderer Bedarf ist nur unter Berücksichtigung der relevanten persönlichen Besonderheiten im Einzelfall anzuerkennen. Damit wird den erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf, der auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen kann, hinreichend Rechnung getragen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen ist dabei nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Abrechnungszeitraums zu beurteilen, in dem die Forderung entstanden ist.

Eine Ausnahme kann zeitlich befristet oder unbefristet vorliegen. Eine Änderung der abstrakten Bemessungsgrundlage hingegen würde den erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf nicht hinreichend Rechnung tragen. Zumal die Bedingungen auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen können (BSG Urt. v. 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R; BSG Urt. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R).

IV. Sonderfall Vorauszahlungen / Nebenkostenabrechnungen

Bei Voraus- bzw. Nachzahlungen (z.B. bei Betriebs- oder Heizkosten) sind Besonderheiten zu berücksichtigen: Bei einer Vorauszahlung handelt es sich zunächst nur um eine Vermutung bzw. einen Kostenvoranschlag des Vermieters/Versorgers. Die tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit maßgebliche Kostenhöhe wird regelmäßig erst in der Abrechnung eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden können. Für die festgesetzten Vorauszahlungen gilt daher zunächst die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit (und damit Unangemessenheit) oder für die Unrichtigkeit der Veranschlagungen vorliegen. Unter die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen beispielsweise auch die Vorauszahlungen während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist (BSG Urt. v. 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R). Anhaltspunkte dafür, dass die veranschlagten Kosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich im Verhältnis zu anderen Leistungsberechtigten aufgewandten Kosten signifikant überschreiten.

Bei der Prüfung der Nebenkostenabrechnung sind letztlich die tatsächlichen Kosten in den Blick zu nehmen. Die tatsächlichen Aufwendungen ergeben sich grundsätzlich aus den Vorauszahlungen einschließlich der aus einer Jahresabrechnung anfallenden Nachzahlungs-/Erstattungsbeträge. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten ist es vertretbar, auf den Bewilligungszeitraum für laufende Leistungen abzustellen (in der Regel 12 Monate).

V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Unterkunftsbedarf führen:

1. Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung

Eine Ausnahme kann sich beispielsweise bei kranken, behinderten (BSG Urt. v. 16.4.2013 - B 14 AS 28/12 R) oder pflegebedürftigen Menschen ergeben. Hier können unter Umständen nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen.
Zum einen kann eine bestimmte (evtl. sogar bedarfserhöhende) Ausstattung der Wohnung geboten sein, die auf die spezielle Situation der leistungsberechtigten Person zugeschnitten ist (z.B. behindertengerechtes Bad).

Zum anderen kann auch ein aufgebautes „Hilfssystem" (z.B. Betreuung) im Umfeld dazu führen, dass nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen. Dies kann unter Umständen auch bei betreuenden Familienangehörigen zu einer Ausnahme führen.

Zu prüfen ist daher, ob eine Alternative im eng begrenzten sozialen Umfeld möglich ist, sofern dort Wohnraum zum abstrakt angemessenen Preis vorhanden ist.

Eine Behinderung wird auch vom Gesetzgeber als typische Fallkonstellation angeführt, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

Eine Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuung allein (ohne Darlegung eines hierdurch bedingten besonderen Bedarfs) hat hingegen keinen Härtefall zur Folge. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus

Der Gesetzgeber sieht auch eine notwendige besonders kostspielige vorübergehende Unterbringung in einer stationären Suchtklinik oder einem Frauenhaus als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

3. Minderjährige schulpflichtige Kinder

Eine weitere Ausnahme kann die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder sein. Diese sollten möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden.

4. Alleinerziehende Personen

Ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte (BSG Urt. v. 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Außerdem muss die Größe und der Zuschnitt einer Wohnung einen gewissen Rückzugsraum für ein Schulkind und den erwachsenen Elternteil ermöglichen (BSG Urt. v. 22.8.2012 - B 14 AS 13/12 R). Der Gesetzgeber sieht alleinerziehende Personen ebenfalls als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

5. Umgangsrecht

Dasselbe gilt hinsichtlich der Wahrnehmung des Umgangsrechts (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3; BSG Urt. v. 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R). Die sog. temporären Bedarfsgemeinschaften (regelmäßige Ausübung des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern, die nur zeitweise zur Bedarfsgemeinschaft gehören) können je nach Lage des Einzelfalls (Alter der Kinder, Häufigkeit der Besuche) einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen.

Der Unterkunftsbedarf des Umgangsberechtigten und des Kindes sind bei zeitweiligem Aufenthalt bei einem umgangsberechtigten Elternteil aber selbst bei Begründung einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht (zeitabschnittsweise) aufzuteilen (BSG Urt. v. 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R).

6. Schwangerschaft

Eine Ausnahme könnte sich auch aus der Schwangerschaft einer Leistungsberechtigten ergeben (vgl. BSG Urt. v. 16.06.2015 - B 4 AS 44/14 R). Schließlich ist in absehbarer Zeit mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.

7. Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung

Bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Inhaftierung) ist für die Person des Inhaftierten der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II zu beachten. Die Voraussetzungen des o. g. Leistungsausschlusses unterliegen der Weisungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3, § 44b Abs. 3 SGB II) und der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 1 SGB II). Von einer Darstellung wird daher abgesehen.

Sofern der Leistungsausschluss anzuwenden ist, gilt für die Kosten der Unterkunft und Heizung:

Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist eine Übernahme der Kosten der nicht genutzten Wohnung schon wegen des Leistungsausschlusses nicht möglich. Der Bedarf (einschließlich Wohnen) wird überdies in diesen Fällen grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt.
Lebte der Inhaftierte zuvor in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er ungeachtet des Leistungsausschlusses und der räumlichen Trennung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geblieben, ist unter bestimmten Umständen eine Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung durch Leistung an diese möglich:

Steht von vornherein fest, dass der Aufenthalt des Inhaftierten in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht länger als sechs Monate dauern wird und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung für diesen vorübergehenden Zeitraum zu übernehmen. Eine im Vorhinein auf unter sechs Monate angelegte Ortsabwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft führt nicht dazu, dass im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auf die Wohnungsgröße für die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abzustellen wäre. Auch ein Kostensenkungsverfahren kommt in diesem Fall nicht in Betracht (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R in Bezug auf eine viermonatige Ortsabwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft).

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird (unabhängig davon, ob der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt wieder beziehen will), ist zu prüfen, ob sich die Kosten der Unterkunft und Heizung für die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch im angemessenen Rahmen bewegen.

8. Familienzusammenführung

Auch eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung (z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen; absehbares Ende eines Sorgerechtsverfahrens, LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 9.12.2013 - L 2 AS 843/13 B) ist unter bestimmten Umständen als Ausnahmefall zu berücksichtigen und rechtfertigt bereits im Vorfeld eine größere Wohnung (als z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt vorgesehen).

Bei der Prognose für eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung sollte grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Monaten abgestellt werden. Sind selbst bei einem stationären Aufenthalt von nicht länger als sechs Monaten die Kosten der Unterkunft und Heizung für diesen vorübergehenden Zeitraum für die Bedarfsgemeinschaft ohne weiteres zu übernehmen (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R), kann in diesem Fall nichts anderes gelten.

Eine derartige Prognose z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen scheint auch möglich. Nach unserem Kenntnisstand werden die Ausländerbehörden über die Beantragung und Erteilung der Visa informiert (inkl. Gültigkeitsdaten).

Für eine derartige Auslegung der konkreten Angemessenheit sprechen auch weitere Aspekte: Zum einen liegt es in erster Linie in der Eigenverantwortung der Anerkannten/Bleibeberechtigten, unterstützt durch Angebote und Hilfestellungen, den für sich und die jeweils nachziehenden Familienangehörigen nötigen Wohnraum zu beschaffen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei einer erst zum Zeitpunkt der Familienzusammenführung erfolgenden Wohnungsanmietung aller Voraussicht nach mit höheren Kosten für die Betroffenen und u.U. für das Jobcenter zu rechnen ist. Diese Aufwendungen sind dann u.U. als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen, selbst wenn sie abstrakt nicht mehr als angemessen angesehen werden können (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Sofern eine kostengünstigere Unterkunftsalternative im Vergleichsraum zum jeweiligen Zeitraum nicht besteht, sind die Aufwendungen für die angemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

9. Veränderungen in der Bewohnerzahl

Auch Veränderungen in der Bewohnerzahl können die Übernahme von abstrakt unangemessenen Kosten für eine Übergangszeit rechtfertigen.

10. Kurz vor dem Ruhestand

Eine Ausnahme kann auch bestehen, wenn Leistungsberechtigte kurz vor dem Ruhestand stehen. Das ist jedoch z.B. bei einem Alter von ca. 55 Jahren nicht der Fall. Auch eine lange Erwerbskarriere allein reicht nicht aus.

Eine Ausnahme kommt jedoch in Betracht, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug kurz bevorstehen. Nicht ausreichend ist aber, dass die Unterkunft gute Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit bietet.

11. Renovierung i.d.R. kein Umzugshindernis

Bei einer gerade durchgeführten Renovierung kommt auch keine Ausnahme in Betracht, auch nicht bei erbrachter Eigenleistung.

12. Einbindung in soziales Umfeld i.d.R. kein Umzugshindernis

Unabhängig von diesen Gründen respektiert das BSG zwar die Einbindung Leistungsberechtigter in ihr soziales Umfeld und billigt ihnen zu, dass von ihnen ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, regelmäßig nicht verlangt werden kann (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Umzüge innerhalb des örtlichen Vergleichsraums führen im Regelfall nicht zu einer Aufgabe des sozialen Umfeldes, da es sich bei dem jeweiligen Vergleichsraum bereits um einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich handelt, der es ermöglicht, soziale Bindungen auch nach Umzügen aufrecht zu erhalten (BSG Urt. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R).

13. Wohngemeinschaft i.d.R. kein Grund für abgesenkten Bedarf

Leben leistungsberechtigte Personen in einer bloßen Wohngemeinschaft (also ohne gemeinsame partnerschaftliche Haushaltsführung), vermag dies nicht die Annahme eines konkret abgesenkten Bedarfs zu rechtfertigen (BSG Urt. v. 18.6.2008 – B 14/11b AS 61/06 R). Die Gemeinschaftsnutzung bestimmter Räume (Küche, Sanitärbereich) alleine, ohne das enge Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft, rechtfertigt nicht die Annahme eines niedrigeren Bedarfs auf der Ebene der konkreten Angemessenheit. Die leistungsberechtigte Person kann – bis zur Grenze der Angemessenheit der Kosten - selbst entscheiden, in welcher Form sie wohnen möchte.

VI. Tatsächliche Verfügbarkeit

Überschreiten die tatsächlichen die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, ohne dass entsprechende Besonderheiten vorliegen, muss grundsätzlich geprüft

werden, ob eine Unterkunft zum abstrakt angemessenen Preis im Vergleichsraum tatsächlich verfügbar ist.

1. Indizwirkung des Richtwerts

Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sind bereits bei der Ermittlung so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden. In der Regel ist davon auszugehen, dass in ausreichendem Maße Unterkünfte im Rahmen der Richtwerte für abstrakt angemessene Kosten verfügbar sind.

Entsprechend sind von den Leistungsberechtigten sachliche Gründe vorzubringen, warum es nicht möglich sein sollte, die Kosten zu senken (BSG Urt. v. 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R). Zutreffende Ermittlungen zu abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung erlauben den Anscheinsbeweis, Unterkünfte zum Preis der Richtwerte seien tatsächlich anmietbar (BSG Urt. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Referenzmiete über eine Auswertung von Angebotsmieten ermittelt wurde.

Wird der Durchschnittsmietpreis (Basismiete) eines qualifizierten Mietspiegels zugrunde gelegt, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen, ob es Unterkünfte zu den abstrakt angemessenen Quadratmeter-Nettokaltmieten im örtlichen Vergleichsraum in einer bestimmten Häufigkeit gibt. Dies steht vielmehr aufgrund des qualifizierten Mietspiegels, der zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises zugrunde gelegt wurde, und der Anwendung des Durchschnittswertes dieses Mietspiegels, fest (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R, LSG Baden-Württemberg Urt. v. 21.06.2013 – L 1 AS 19/13). Schwierigkeiten können jedoch auf angespannten Wohnungsmärkten mit dynamischer Mietentwicklung und einem schnellen Auseinanderdriften von Angebots- und Bestandsmieten entstehen.

Tragen die Leistungsberechtigten nachvollziehbar und mit konkreten Belegen vor, vergeblich nach einer kostengünstigeren, angemessenen Unterkunft gesucht zu haben, wird dies nur entkräftet werden können, wenn das Jobcenter für den relevanten Zeitraum konkret geeignete Unterkunftsalternativen benennt, die den Leistungsberechtigten auch potentiell zugänglich waren. Den Nachweis kann das Jobcenter z.B. über die Auswertung von Wohnungsinseraten führen.

2. Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt

Unter Umständen sind Wohnungen, die den abstrakten Kriterien entsprechen, zwar objektiv vorhanden, jedoch für leistungsberechtigte Personen mit besonderen Akzeptanzproblemen am Wohnungsmarkt (z.B. Wohnungsnotstandsfälle, ehemals Inhaftierte, Flüchtlinge, Verhaltensauffällige, Suchtabhängige, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende etc.) nicht anmietbar. Individuelle Marktzugangshemmnisse können insbesondere bei Leistungsberechtigten mit (Miet-) Schulden vorliegen, wenn sie z.B. bereits einen negativen Schufa-Eintrag vorzuweisen haben.

Allerdings dürfen Leistungsberechtigte die Anmietung nicht aktiv vereiteln. Die Feststellungslast bei Nichtvermietung einer zur Verfügung stehenden angemessen Wohnung liegt bei den Leistungsberechtigten.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen.

3. Rechtsfolge

Besteht keine konkrete Unterkunftsalternative, sind die tatsächlichen Aufwendungen als konkret angemessen anzusehen und daher zu übernehmen, bis eine geeignete Unterkunft konkret zur Verfügung steht (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Die Leistungsberechtigten müssen in diesem Fall auch keine Suchaktivitäten nachweisen.

VII. Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung

1. Allgemeines

Tatsächliche Heizkosten sind im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach dem SGB II, können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die vormals angemessenen, nun erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen lediglich auf eine allgemeine Erhöhung der Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Angemessenheit ist zwischen Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit zu differenzieren. Erweist sich die Höhe des Verbrauchs durch Vergleich der Vorjahresdaten als weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Anders nur dann, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass bereits der Vorjahresverbrauch unangemessen war. Das Vorstehende gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung. Übersteigt der jetzige Verbrauch den vormals angemessenen, ist im Rahmen der konkreten Angemessenheit zu prüfen, ob besondere Umstände dennoch zu einer Angemessenheit führen. Besteht demnach keine Angemessenheit, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Bei Neuanmietungen kann das Jobcenter beispielsweise den bundesweiten Heizspiegel zur Ermittlung angemessener Heizkosten zugrunde legen. Hierbei enthält die aktuell letzte Auflage lediglich die Bewertung der Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2025. Dieser Heizspiegel kann infolge der gestiegenen Energiepreise regelmäßig nur noch bezogen auf den Verbrauch zugrunde gelegt werden. Da aber Mietangebote in der Regel nicht den eingeplanten Verbrauch, sondern lediglich den Kostenwert wiedergeben, kann beispielsweise der Verbrauchswert mit den aktuell gültigen Endverbraucherpreisen des lokalen Grundversorgers multipliziert werden.

Die Höhe der Heizkosten ist typischerweise von diversen Faktoren abhängig, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten (konkret) angemessen sein. Diese Prüfung im Einzelfall gilt sowohl für die Prüfung von Abschlagszahlungen als auch von Endabrechnungen.

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Bedarf führen:

2. Bauliche Umstände

- Bauzustand der Wohnung
- Lage der Wohnung im Gebäude (z.B. Erdgeschoss-, Eck- oder Dachgeschosswohnung)
- Geschosshöhe

- Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster
- Zustand und Alter der Heizung
- Art der Wärmeversorgung (Gas, Öl, Holz, Fernwärme usw.)

3. Personenbedingte Umstände

- Behinderung / Krankheit / Pflege
- Alter
- Vorhandensein von Kleinkindern
- zeitweiser Besuch/Aufenthalt im Rahmen des Umgangsrechts
- konkrete Nutzung und Anwesenheitszeiten in der Wohnung

4. Sonstige Umstände

- außergewöhnliche, unvorhersehbare Preisausschläge bei Energiekosten
- besondere Witterungsumstände

5. Ungünstiger energetischer Standard

In die Einzelfallprüfung dürfen aber nur solche Kriterien einfließen, die nicht bereits bei der Bildung der Richtwerte berücksichtigt wurden. Ein ungünstiger energetischer Standard stellt nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalls dar, die das Jobcenter zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet. Schließlich legt die Rechtsprechung, soweit auf den „Bundesweiten Heizspiegel“ zurückgegriffen wird, als Grenzwert das Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche in Quadratmetern zugrunde (BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Damit wird eine Grenze gewählt, die bereits tendenziell unwirtschaftliches Heizverhalten sowie den Umstand berücksichtigt, dass zahlreiche Faktoren dem Einfluss der Leistungsberechtigten weitgehend entzogen sind und Wohnraum im unteren Marktsegment tendenziell einen unterdurchschnittlichen Energiestandard aufweist. Über diesen Wert hinausgehende Heizkosten entstehen dann regelmäßig aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht und grundsätzlich nicht mehr als angemessen gewertet werden kann (BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R.). Es obliegt dann den Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum ihre Aufwendungen gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind (BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

6. Abstrakt unangemessene Wohnfläche

Da die Heizkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnfläche stehen, ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung insbesondere dann erforderlich, wenn Leistungsberechtigte in einer unangemessen großen Wohnung wohnen. Allerdings ist es nicht zwangsläufig schädlich, wenn die konkret bewohnte Unterkunft die abstrakt angemessene Wohnfläche überschreitet. Für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten ist es unerheblich, ob einzelne, für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten relevante Faktoren, wie die Wohnungsgröße, abstrakt unangemessen sind. Die tatsächlichen Heizkosten dürfen bei einer als unangemessen zu bewertenden Wohnfläche nicht anteilig auf den Wert der Heizkosten gekürzt werden, der sich aus dem Verhältnis der abstrakt angemessenen Wohnungsfläche zur tatsächlichen Wohnungsfläche ergibt (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 33/08). Dies widerspräche der Produkttheorie und der Funktion der Angemessenheitsgrenze, nur die Übernahme unverhältnismäßig hoher Heizkosten auszuschließen. Schließlich ist auch ein Ausgleich über sparsames Heizverhalten oder besondere Energieeffizienz der Wohnung denkbar. Sind die Unterkunftskosten für die von der leistungsberechtigten Person konkret bewohnte Wohnung angemessen im Sinne der Produkttheorie, so sind Heizkosten unterhalb der abstrakten Nichtprüfungsgrenze stets zu erstatten. Im Übrigen können sich Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für eine Wohnung in der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschreiten (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 33/08). Zur Bestimmung eines solchen abstrakten Grenzwerts verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger“, dort insbes. Ziff. D.V.2.b.

Daher ergibt sich folgende Prüfung:

- Erster Schritt: Ist die konkret bewohnte Wohnung inkl. der tatsächlich entstandenen Heizkosten angemessen i.S.d. Produkttheorie?
- Zweiter Schritt: Falls die Wohnung nicht angemessen i.S.d. Produkttheorie ist: Bestimmung der abstrakt angemessenen Heizkosten unter Zugrundelegung einer Wohnung in der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe.

7. Heizmaterialien

Soweit mit Heizmaterialien geheizt wird, kann die Angemessenheit nicht anhand der Kosten überprüft werden, sondern nur anhand des Verbrauchs. Eine Abgeltung der Heizkosten durch monatliche Pauschalleistungen widerspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip. Schließlich ist für die Vergangenheit der Bedarf bereits angefallen, während eine Abgeltung durch erst zukünftige Pauschalen unberücksichtigt lässt, dass der Bedarf bereits mit der Anschaffung der Heizmaterialien entsteht. Daher sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erstatten.

Ein Bedarf besteht allerdings nicht, wenn für den Bewilligungszeitraum noch ausreichend Heizmaterial vorhanden ist. Ein Bedarf, der zukünftig anfällt, verpflichtet vor der Lieferung auch nicht zu einer Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist. Auch hier ist auf den Zeitpunkt und die Höhe der fälligen Aufwendungen für die Anschaffung des Heizmaterials abzustellen. Für bereits vor Eintritt der Antragswirkungen fällige Aufwendungen sind keine Leistungen zu gewähren. Allenfalls kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf während des Bewilligungszeitraums (BSG Urt. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06). Das beinhaltet zwar eine Art Vorschuss auf einen künftigen Bedarf. Eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial ist aber nicht systemwidrig. Denn die Bewilligungen sollen grundsätzlich für zwölf Monate erteilt werden. Die Bevorratung von Heizmaterial für ein Jahr entspricht dabei der üblichen Menge und kann somit sowohl hinsichtlich einer Mindest- als auch einer Höchstbevorratung als Regelfall angesehen werden. Ein weitergehender Vorrat ist dann sinnvoll, wenn ein weiterer SGB-II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. Der Leistungsträger darf die Leistungsberechtigten indes auf eine periodische, monats- oder quartalsweise Beschaffung und Abrechnung der Brennstoffkosten verweisen. Er muss dann aber auch die hiermit verbundenen Mehrkosten tragen und die Leistungsberechtigten im Vorhinein entsprechend beraten. Ergänzend verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“.

Soweit die Hilfebedürftigkeit in der Folgezeit vor dem vollständigen Verbrauch des Heizmaterialvorrats entfällt, kann die Leistungsbewilligung für einen abgeschlossenen Kalendermonat nicht nachträglich teilweise aufgehoben werden gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (BSG, Urt. v. 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R).

VIII. Exkurs: Zusicherung

Ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft absehbar, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft (konkret) angemessen sind, hat der Leistungsträger grundsätzlich eine Zusicherung zu den Aufwendungen zu erteilen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wir verweisen insofern auf die Vollzugshinweise zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“.
Hat der Leistungsträger Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, sind die Kosten der Unterkunft und Heizung trotzdem (außer bei offensichtlicher Unwirksamkeit) anzuerkennen. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Kostensenkungsverfahrens (siehe Vollzugshinweise zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“). Das Jobcenter muss aber die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen.

D. Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs

Zur Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“.

E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung

Hinsichtlich der Angemessenheit bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unterliegen, verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise zur „Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug“. Dieses verweist in dieser Frage auf eine beigefügte fachliche Weisung des BMAS und der BA zu § 36 SGB II.

F. Kostensenkungsverfahren

I. Allgemeines

1. Bedeutung des Kostensenkungsverfahrens

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung werden relevant, wenn die Kosten als konkret unangemessen anzusehen sind. Das ist dann der Fall, wenn die tatsächlichen Aufwendungen über den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung liegen, keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Richtwerten vorliegen und angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens sind lediglich die abstrakt angemessenen Kosten und nicht mehr die tatsächlich bestehenden (und konkret als nicht angemessen beurteilten) Kosten übernahmefähig. Soweit die Werte der abstrakt angemessenen Kosten an die Steigerung der Marktpreise angepasst werden, sind auch für Leistungsbeziehende nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens entsprechend höhere Leistungen zu gewähren.

Erforderlich ist die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ab dem 01.07.2026 auch bei den neuen Instrumenten des § 22 Abs. 1 Satz 8 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II n.F.:

§ 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II n.F. bestimmt, dass Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete resultieren, nicht als angemessen gelten. Da die Aufwendungen als unangemessen gelten, sind die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern. Ergänzend regelt § 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II n.F., dass die Karenzzeit keine Anwendung findet.

§ 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 SGB II n.F. bestimmt, dass bei Überschreitung der zulässigen Miethöhe nach § 556d BGB – auch während der Karenzzeit – die Leistungsbeziehenden zur Kostensenkung aufzufordern sind.

2. Sonderfall Karenzzeit für die Unterkunft: Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten

Ein Kostensenkungsverfahren anlässlich unangemessener Heizkosten ist bereits vor Ende der Karenzzeit für die Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II möglich und grundsätzlich unabhängig von dieser zu bewerten. Der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II („Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, (…)“) steht dem nicht entgegen, da für die Heizkosten keine Karenzzeit gilt. Ab dem 01.07.2026 ergibt sich dies auch unmittelbar aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II n.F. („Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, (…)“).

Allerdings besteht in Zeiten der unsteten Entwicklung der Energiepreise ein großer Beurteilungsspielraum, in welchen Konstellationen Anhaltspunkte für unangemessene Heizkosten anzunehmen sind. Der Gesetzgeber hat die Heizkosten von der Karenzzeit ausgenommen, um den kommunalen Trägern eine Handhabe gegen Energieverschwendung zu ihren Lasten an die Hand zu geben.

Sofern die Heizkosten nach Ablauf der Karenzzeit für die Unterkunft (ggf. nochmal) gesenkt werden sollen (da nun auch die Kosten der Unterkunft aufgrund ihrer Unangemessenheit beanstandet werden), ist eine erneute Kostensenkungsaufforderung notwendig und dementsprechend (nochmal) eine i.d.R. 6-monatige Frist zur Kostensenkung einzuräumen. Aufgrund der Karenzzeit darf die Wohnungsgröße (für die angemessenen Kosten der Unterkunft als auch für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten) erst nach Ablauf der Karenzzeit berücksichtigt werden. Sobald die Wohnungsgröße in die Bestimmung der angemessenen Heizkosten einbezogen wird, muss den Leistungsberechtigten (ggf. erneut) durch Fristgewährung die Gelegenheit gegeben werden, einer Kostensenkungsaufforderung Folge leisten zu können.

Eine sofortige Begrenzung auf die angemessenen Heizkosten ohne Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ist nicht möglich.

II. Art der Kostensenkung

Eine Senkung der Unterkunftskosten kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden.
Auch bei Heizkosten kommt in der Regel nur ein Unterkunftswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht, sofern (trotz eines Hinweises auf die Kostensenkungsobliegenheit) nach Ablauf einer weiteren Heizperiode keine maßgebliche Senkung der Heizkosten durch Energieeinsparung erzielt worden ist.

Da ein Umzug weitere Kosten nach sich zieht, ist zu prüfen, ob nicht durch mildere Mittel eine Senkung der Kosten herbeigeführt werden kann. Dies kann von den Leistungsberechtigten beispielsweise erreicht werden durch Aushandlung eines geringeren Mietzinses mit dem Vermieter, Untervermietung von Wohnraum, Energieeinsparung etc.

III. Unmöglichkeit der Kostensenkung

Die Rechtsprechung verlangt unter Verwendung des Begriffspaares „Unmöglichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ eine zweigeteilte Prüfung. An die Auslegung dieser Tatbestandsvoraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Bedarfe für die Unterkunft und Heizung bleibt der durch sachliche Gründe zu rechtfertigende Ausnahmefall. Die Obliegenheit zu Kostensenkungsbemühungen bleibt bestehen.

1. Objektive Unmöglichkeit

Zunächst wird geprüft, ob den Leistungsberechtigten tatsächlich eine faktische Möglichkeit zur Senkung seiner Kosten für Unterkunft und Heizung zur Verfügung steht. Im Einzelfall kann die Senkung der Kosten den Leistungsberechtigten zum einen rechtlich unmöglich sein (z.B. keine mietvertragliche Zulassung der Untervermietung). Aber auch eine tatsächliche Unmöglichkeit ist denkbar, z.B. bei nicht beeinflussbaren Heizumständen. In derartigen Fällen ist das Verfahren auszusetzen.

2. Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung

a. Allgemeines

Subjektiv möglich sind Kostensenkungsmaßnahmen nur dann, wenn die Leistungsberechtigten Kenntnis davon haben, dass das Jobcenter von unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausgeht, und dass sie die Obliegenheit trifft, kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit einer Kostensenkungsaufforderung

ab. Dabei handelt es sich lediglich um eine Information, der keine Verwaltungsakt-Qualität zukommt.
Eine etwaige Kostensenkungs-Frist beginnt ab Kenntnis der Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

b. Notwendiger Inhalt

Der notwendige Mindestinhalt der Aufforderung setzt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG Urt. v. 27.02.2008 - B 14/7b AS 70/06 R) wie folgt zusammen: Zum einen ist ein allgemeiner Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten notwendig. Zum anderen sind die maximal angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. der Heizung anzugeben. Dies ist nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reicht allerdings ein Hinweis auf die angemessene Bruttowarmmiete aus, ohne zwischen „kalten“ Nebenkosten und Heizkosten zu differenzieren (BSG Urt. v. 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 R; BSG Urt. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R). Dies erscheint angesichts der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F., nachvollziehbar. Außerdem muss eine Kostensenkungsaufforderung den Hinweis enthalten, dass nach Ablauf der Kostensenkungsfrist (i.d.R. sechs Monate) vom Leistungsträger nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Die Leistungsberechtigten müssen Kenntnis davon haben, dass sie die Obliegenheit zu Kostensenkungsmaßnahmen trifft. Nur wenn die Leistungsberechtigten die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Angaben des Jobcenters zu dem von ihm als angemessen angesehenen Aufwendungen kennen, können sie entscheiden, welche Maßnahmen einer Kostensenkung sie ergreifen können bzw. wollen (BSG Urt. v. 1.7.2010 - B 4 AS 78/09 R).

Auch wenn das Jobcenter eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten (z. B. aus dem Mietvertrag) für unwirksam hält, kann es das Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss die Leistungsberechtigten aber in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen.

Genügt die Kostensenkungsaufforderung den dargelegten Grundsätzen und halten die Leistungsberechtigten die vom Jobcenter vorgenommene Einschätzung über die Angemessenheit der Kosten für nicht zutreffend bzw. einschlägig, können sie dies im Rahmen einer Feststellungsklage prüfen lassen (BSG Urt. v. 15.6.2016 – B 4 AS 36/15 R).

c. Möglicher Inhalt

Zu beachten ist jedoch, dass die Leistungsberechtigten nicht zu einem Umzug aufgefordert werden dürfen. Die Aufforderung darf nur allgemein zur Kostensenkung erfolgen. Zulässig sind allgemeine Hinweise, die verschiedene Möglichkeiten zur Kostensenkung benennen.

d. Einzelfälle

aa. Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn

Nach Auffassung des BSG ist die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II n.F., auch dann anzuwenden, wenn Leistungsberechtigte kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung anmieten, deren Kosten für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind. Auch dann setzt eine Begrenzung der Leistung auf die angemessenen Kosten regelmäßig voraus, dass eine Kostensenkungsaufforderung vorliegt, die den Leistungsberechtigten Klarheit über die aus Sicht des Jobcenters angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung verschafft. Leistungseinschränkungen oder die Beachtung von besonderen Obliegenheiten durch die Leistungsberechtigten setzen das Bestehen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II voraus. Die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II gilt nur für Leistungsberechtigte und stellt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ab. Einen „geringeren Bestandsschutz“ brauchen Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht hilfebedürftig sind, nicht hinzunehmen (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R).

bb. Absenkung ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren bei Bösgläubigkeit

Im Ausnahmefall, wenn jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher Kosten für Unterkunft und Heizung einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung" abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate vom Jobcenter übernommen zu werden (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R). Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Auf-

wendungen für Unterkunft und Heizung bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben. Einer Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Aufwendungen für die „neue“ Wohnung bedarf es vor Leistungsbeginn/Erstantragstellung jedoch nicht.

cc. Absenkung ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren bei Folgemietvertrag für bereits bewohnte Wohnung mit abgesenkten Kosten der Unterkunft und Heizung

Sofern die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits wirksam auf die angemessenen Kosten abgesenkt wurden (etwa aufgrund fehlender Umzugszusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II), bedarf es bei Abschluss eines neuen Mietvertrags für dieselbe Unterkunft mit weiterhin unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II n.F.:

Zwar greift in Fällen, in denen Leistungsberechtigte in derselben Wohnung verbleiben, § 22 Abs. 4 SGB II nicht. Ein Umzug liegt nicht vor bei bloßem Vermieterwechsel bzgl. der bereits bewohnten Unterkunft oder bei bloßem Abschluss neuer Mietverträge (z.B. durch Aufhebungs- und Neuverträge bzw. Änderungsverträge) für die bereits bewohnte Unterkunft (vgl. unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“). Ein Rückgriff auf § 22 Abs. 4 SGB II ist daher nicht möglich.

Allerdings ist ein Kostensenkungsverfahren nur dann notwendig, wenn die tatsächlichen Kosten zunächst übernommen werden und erst später auf die angemessenen Kosten abgesenkt werden sollen. Waren die Aufwendungen bereits unter Geltung des alten Mietvertrages unangemessen und entsprechend abgesenkt, liegt kein Anwendungsfall des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II vor, weil für den neuen wie für den alten Mietvertrag als Bedarf nur Aufwendungen im angemessenen Umfang anerkannt werden. Einer Aufforderung zur Kostensenkung – mit der Setzung einer Übergangsfrist – bedarf es nicht, wenn den Leistungsberechtigten bereits seit geraumer Zeit verdeutlicht worden war, dass das Jobcenter die Unterkunftskosten für unangemessen hält. Die von der Kostensenkungsaufforderung bezweckte Aufklärung und Warnung ist dann bereits erreicht (vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 21.8.2024 – L 3 AS 39/18, BeckRS 2024, 38157). Für dieses Verständnis spricht auch der Rechtsgedanke der beiden Übergangsvorschriften § 65 Abs. 6 SGB II bzw. § 67 Abs. 3

S. 3 SGB II, wonach die Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. die Angemessenheitsfiktion des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht für diejenigen Leistungsberechtigten gilt, für die bereits in einem früheren Bewilligungszeitraum für die derzeit bewohnte Unterkunft festgestellt wurde, dass nur die angemessenen Kosten übernommen werden (vgl. unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“).

dd. Änderungen der Sachlage

Bei Änderungen der relevanten Sachlage muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten erneut auf Kostensenkungsbemühungen hinweisen. In einem solchen Fall beginnt die Frist von neuem an zu laufen. Wurde z.B. der SGB II-Leistungsbezug wegen Entfallens der Hilfebedürftigkeit vorübergehend unterbrochen, hat das Jobcenter mit erneutem Einsetzen der SGB II-Leistung eine neue Kostensenkungsaufforderung an den Leistungsberechtigten zu richten (zur Ausnahme bei lediglich einmonatigen SGB II-Ansprüchen vgl. Ziff. F.VII). Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung aufgrund einer früheren Kostensenkungsaufforderung Kenntnis haben. Die neue Kostensenkungsaufforderung (mit Angabe der Obergrenze) sorgt für Klarheit und verursacht keinen Mehraufwand für das Jobcenter, da die Leistungsberechtigten ohnehin auf ihrer weiter bestehende Kostensenkungsobliegenheit und die ihnen noch zur Verfügung stehende Übergangsfrist hinzuweisen sind.

ee. Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Verringert sich die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. durch Auszug einer Person oder Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistung eines Mitglieds), hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung noch angemessen sind. Liegen nunmehr unangemessene Kosten der Unterkunft und Heizung vor, sind die Leistungsberechtigten auf ihre Verpflichtung zur Kostensenkung hinzuweisen.

e. Form

Die Aufforderung zur Kostensenkung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Erfolgt sie lediglich mündlich, so ist sie aktenkundig zu dokumentieren. Da sie die Frist für Kostensenkungsbemühungen des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II n.F., in Gang setzt, sollte die Aufforderung aber entweder persönlich gegen Emp-

fangsbekenntnis oder mit Postzustellungsurkunde übersendet werden. Bei einer entsprechenden mündlichen Aufforderung ist eine möglichst genaue Dokumentation in der Akte ggf. auch mit Unterschrift des Leistungsberechtigten vorzunehmen.

f. Aufklärung und Beratung

Das Jobcenter hat aber keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht, den Leistungsberechtigten (über die Angabe der von ihm als angemessen anzusehenden Aufwendungen hinaus) „an die Hand zu nehmen“ und ihm im Einzelnen aufzuzeigen, auf welche Weise er die Kosten der Unterkunft und Heizung senken kann bzw. welche Unterkünfte für ihn in Betracht kommen.
Dennoch ist es empfehlenswert, dem Leistungsberechtigten im Hinweisschreiben eine persönliche Beratung zumindest anzubieten. Darin sollte er auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich zu ggf. bestehenden Besonderheiten seines Einzelfalls unmittelbar äußern zu können.

Auch sollten die Leistungsberechtigten aktenkundig auf eine sparsame Bewirtschaftung von Heizenergie hingewiesen werden. In Betracht kommt ggf. ein Hinweis auf bestehende Angebote zur Heizenergieberatung durch Versorgungsunternehmen, Verbraucherzentralen usw.

g. Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung

Problematisch sind fehlerhafte bzw. unzutreffende oder irreführende Angaben des Jobcenters. Dasselbe gilt für widersprüchliches Verhalten. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Leistungsberechtigten die erforderliche Kenntnis von der Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung hatten. Eine fehlerhafte Angabe zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten führt beispielsweise zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung, wenn dadurch bewirkt wird, dass die Leistungsberechtigten ihre Suche auf Grund der unzutreffenden Angabe beschränken. Daher sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bis zum Ablauf eines einzuräumenden Übergangszeitraums weiter zu übernehmen. Ein fehlerhaftes Hinweisschreiben hat also unmittelbar keine für die Leistungsberechtigten nachteiligen Folgen, sondern führt zur Fristverlängerung. Dies gilt auch wenn das Jobcenter auf sachlich begründete Nachfragen nicht reagiert.

IV. Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Ist eine Kostensenkung objektiv möglich, ist zu prüfen, ob diese auch individuell zumutbar ist. Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Einschränkungen der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Bedarfe der Unterkunft und Heizung im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit bedürfen also besonderer Begründung.

Eine Unzumutbarkeit kann zeitlich befristet (akute Krankheit, schwere Operation) oder unbefristet vorliegen. Die Gründe, die einem Umzug entgegenstehen, sind regelmäßig vergleichbar mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können (siehe C.).

V. Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen

1. Vergleich

Nach § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F., muss eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Unterkunftswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (sog. Wirtschaftlichkeitsprüfung). Ab dem 01.07.2026 besteht nach § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F. die Möglichkeit des Verzichtes auf eine Kostensenkungsaufforderung nicht nur in Fällen, in denen die Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II unangemessen sind, sondern auch dann, wenn die nach § 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II n.F. festgelegte Quadratmeterhöchstmiete überschritten wird.
Als Beispielsfall für Unwirtschaftlichkeit wird in der Gesetzesbegründung der Fall genannt, dass bei einem Wohnungswechsel höhere Aufwendungen verursacht würden, als durch die weitere Berücksichtigung der tatsächlichen laufenden Aufwendungen für die alte Wohnung. Solche Konstellationen können in der Regel nur auftreten, wenn absehbar ist, dass leistungsberechtigte Personen in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheiden, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht (BT-Drs. 17/3404, S. 98).

Zu beachten ist, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung erhebliche – vom Jobcenter zu übernehmende – Kosten entstehen können. Im Zusammenhang mit dem Neubezug einer Wohnung können Folgekosten anfallen wie z.B. Wohnungsbeschaffungskosten (Anzeigen, Makler, soweit tatsächlich notwendig bei Wohnungsmarkthindernissen oder

eingeschränkter Selbsthilfekompetenz), Umzugskosten, neue Mietkaution (soweit nicht eine Kaution aus dem beendeten Mietverhältnis zurückfließt), nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erforderliche Neuanschaffungen (Einrichtungsgegenstände, die in der vorherigen Wohnung bereits vorhanden waren und im Eigentum des Vermieters standen) und ggf. doppelte Mietzinszahlungen für Übergangsmonate, wenn Überschneidungen nachweislich unvermeidbar waren.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen.

2. Prognose

Die Frage, welches Vorgehen wirtschaftlicher ist, erfordert im Einzelfall eine Prognoseentscheidung, in die alle mit dem Umzug verbundenen Kosten den voraussichtlichen Kosten bei weiterer Übernahme der unangemessenen Kosten gegenüber zu stellen sind.

In diesem Rahmen hat auch eine Prognose zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfolgen. Von der Forderung eines Umzugs kann insbesondere abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit beendet sein wird. Ist davon auszugehen, dass ein Transferleistungsbezug kurzfristig nicht beendet werden kann (z. B. Fall eines kurz vor der Verrentung stehenden SGB II-Leistungsempfängers, der aufgrund geringer Rentenansprüche SGB XII-Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts wird beantragen müssen), ist offensichtlich, dass ein Wohnungswechsel auf Dauer wirtschaftlicher sein wird.

3. Kosten der Heizung

Zuweilen werden die Leistungsberechtigten mit einer Mieterhöhung nach Durchführung energetischer Modernisierungsmaßnahmen konfrontiert, die zu einer Überschreitung der abstrakt angemessenen Vergleichsmiete führt. Dies ist dann unproblematisch, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach der energetischen Modernisierung die Summe aus abstrakt angemessener Vergleichsmiete und Grenzwert für unangemessene Heizkosten nicht übersteigen.

Ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten ist nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Bedarfe für Heizung und Unterkunft als bisher anfallen. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II gilt auch für Heizkosten. Nur ein Wohnungswechsel, mit dem das Ziel der Kostensenkung erreicht

werden kann, kann ein von den Leistungsberechtigten gefordertes „wirtschaftliches Verhalten" darstellen. Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar (vgl. BSG Urt. v. 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

4. Sonstiges

Da die Leistungen nach dem SGB II auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt sind, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer geänderten Prognose möglich.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, dient ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte der Leistungsberechtigten.

VI. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten

1. Grundsatz

Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Für den Zeitraum zwischen Feststellung der Unangemessenheit der Kosten und dem Ablauf der in der Regel sechsmonatigen Frist bietet § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, eine begrenzte Bestandsschutzregelung. Die Regelung soll verhindern, dass die Leistungsberechtigten alsbald bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen werden, ihre bisherige Wohnung aufzugeben. Es soll eine Übergangszeit verbleiben, in der sie sich um Kostensenkung bemühen können. Währenddessen werden die unangemessenen Kosten vorübergehend erbracht. Auch bei Nachweis einer sofort verfügbaren angemessenen Unterkunftsalternative sind vorübergehend die bisherigen unangemessenen Kosten zu gewähren, wenn die sofortige Verweisung im Einzelfall für eine Übergangszeit wegen schutzwürdiger Interessen als unzumutbar erscheint.

2. Frist

a. Allgemeines

In der Regel sollen die unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung maximal sechs Monate erbracht werden. Die Kostensenkungsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, tritt nach Ablauf der Karenzzeit für die Unterkunft zu dieser Zeit hinzu. Hierbei handelt es sich um eine Regel-Höchstfrist, von der im Einzelfall Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Die Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von sechs Monaten soll dabei die Ausnahme sein. Im Regelfall ist auf eine kürzere Übernahme hinzuwirken.

Bei der vom Jobcenter im Einzelfall auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, gesetzten Frist handelt es sich nicht um eine Such- und Überlegungsfrist, die die Leistungsberechtigten nach freiem Belieben ausschöpfen könnten. Die Frist enthebt die Betroffenen daher nicht der Obliegenheit zu umgehenden Bemühungen um eine Kostensenkung.

Die mit der früheren Kostensenkungsaufforderung entstandene Obliegenheit ist zwar an den SGB II-Leistungsbezug gebunden. Endet die Hilfebedürftigkeit, endet auch die Obliegenheit zur Kostensenkung. Allerdings ist der Erhalt einer unangemessenen Wohnung zeitlich nicht unbegrenzt schutzwürdig. Die Regelübergangsfrist von sechs Monaten beginnt daher bei nur kurzfristiger Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs und trotz des Erfordernisses einer neuen Kostensenkungsaufforderung nicht stets von neuem zu laufen. Mit einem erneuten SGB II-Leistungsbezug kann nach Fortwirken der erlangten Kenntnis über die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung eine zum Zeitpunkt vor Wegfall der Hilfebedürftigkeit bestehende Obliegenheit wieder aufleben. Für die Festlegung einer neuerlichen ggf. verkürzten Übergangsfrist ist allerdings kein starrer Abzug der bereits im Rahmen des früheren Leistungsbezugs verstrichenen Übergangsfrist von der Regelübergangfrist von sechs Monaten geeignet. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, welche neuerliche Übergangsfrist dem Leistungsberechtigten zuzubilligen ist. Gesichtspunkte für die neue verkürzte Übergangsfrist können sein, z. B. die Dauer der Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit, die Art eines aufgenommenen und zum Wegfall des SGB II-Bezugs führenden Beschäftigungsverhältnisses (von vornherein befristete Beschäftigung oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, welches während der Probezeit wieder aufgelöst wurde).

Die Frist beginnt ab Kenntnis der Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

b. Sonderfall: Energieeinsparung

In Bezug auf eine jährliche Heizkostenabrechnung ist zu beachten, dass eine Kostensenkung vorrangig durch Energieeinsparungen ggf. nicht innerhalb von sechs Monaten realisiert werden kann (BSG Urt. v. 12.6.2013 - B 14 AS 60/12 R). Denn die Leistungsberechtigten können nur in den Heiz-Monaten durch verändertes Heizverhalten zur (künftigen) Kostensenkung beitragen. Daher ist die Frist zur Kostensenkung so zu bemessen, dass der Fristlauf auch die nach allgemeiner Erfahrung heizintensiven Monate umfasst.

3. Art und Weise der Erfüllung der Obliegenheit durch die Leistungsberechtigten

Es liegt im Belieben der Leistungsberechtigten, auf welche Weise sie eine Kostensenkung herbeiführen, z. B. durch Untervermietung, Umzug, verändertes Heizverhalten oder auf sonstige Weise.

Haben sich die Leistungsberechtigten für eine Kostensenkung durch Umzug entschieden, oder ist diese nur durch Umzug zu erreichen, haben sie sich intensiv unter Zuhilfenahme aller zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z.B. Einschaltung des Wohnungsamtes, persönliche Hilfe durch den Sozialhilfeträger, Durchsicht von Zeitungs- und Internetanzeigen, Kontaktaufnahme mit örtlichen Vermietungsgesellschaften, z.B. Wohnungsbaugenossenschaften) um eine kostenangemessene Wohnung zu bemühen. Jede zumutbare, bedarfsgerechte und kostenangemessene Unterkunft ist in Betracht zu ziehen. Dabei ist grundsätzlich der maßgebliche Vergleichsraum in den Blick zu nehmen (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R). Zu fordern sind zudem kontinuierliche und nicht nur punktuelle Bemühungen, die die Leistungsberechtigten substantiiert darzulegen hat.

4. Weiteres Vorgehen nach Fristablauf

a. Allgemeines

Sind die individuellen Umstände zutreffend erfasst und berücksichtigt und die daraus ggf. folgenden Obliegenheiten zur Kostensenkung an diese Umstände angepasst worden, müssen die Leistungsberechtigten im Anschluss darlegen, warum die Kostensenkungsbemühungen gleichwohl keinen Erfolg hatten (BSG Urt. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R). Haben die Leistungsberechtigten die Kosten der Unterkunft bzw. Heizung nach Ablauf der

Frist nicht gesenkt, obwohl dies möglich und zumutbar war, sind als Rechtsfolge der Regelung nur noch die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen. Eine vollständige Streichung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung in diesem Fall („Alles-oder-Nichts-Prinzip“) wäre angesichts des Wortlauts des § 22 Abs. 1 SGB II („soweit …“) rechtswidrig (BSG Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R). Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Kostensenkung können allerdings die unangemessenen Kosten vollständig weiter übernommen werden.

Die Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung ist regelmäßig zum Beginn des Folgemonats nach Ablauf der Frist vorzunehmen, nicht untermonatlich, da Leistungen für Unterkunft und Heizung monatlich gewährt werden und eine untermonatliche Absenkung systemwidrig wäre (vgl. zum Monatsprinzip im SGB II etwa BSG, Urt. v. 8.5.2019 – B 14 AS 20/18 R, BeckRS 2019, 14300 Rn. 13 m.w.N). Dies dient der Verwaltungspraktikabilität und der Klarheit für die Leistungsberechtigten.

b. Nebenkostennachzahlungen nach Absenkung unangemessener Bedarfe

Zur Frage der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Hilfebedürftigkeit bei Fälligkeit der Nebenkostenforderung, verweisen wir auf die Vollzugshinweise zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“ (vgl. dort Ziff. VIII.2.).

Für Nebenkostennachzahlungen nach durchgeführtem Kostensenkungsverfahren gilt überdies Folgendes:

Soweit sich der Abrechnungszeitraum der Nebenkostenabrechnung auf Zeiträume bezieht, in denen die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II n.F, nur noch in Höhe des maximal angemessenen Bedarfs anerkannt werden, kann eine Nebenkostennachforderung nach Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung als weiterer Bedarf für diese Abschlagsmonate folgerichtig ebenfalls nur noch bis zur Ausschöpfung des maximal angemessenen Betrags anerkannt werden (und damit allenfalls anteilig oder – wenn die Angemessenheitsgrenze bereits erreicht ist – überhaupt nicht). Umgekehrt ist die Nachforderung hinsichtlich derjenigen Abschlagsmonate, in denen die Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung noch nicht zum Tragen kam, (anteilig) ungekürzt als Bedarf in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.

Beispiel 1a (unterjährig abgesenkte Bruttokaltmiete):
Die Nebenkostenabrechnung bezieht sich auf das Kalenderjahr 2023 (Abrechnungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023). Gefordert wird eine Nachzahlung der Nebenkosten. Vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 wurden die Unterkunftskosten einschließlich der kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete) in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Ab dem 01.07.2023 wurde die Bruttokaltmiete auf die angemessenen Kosten abgesenkt. Die Nachzahlung ist, soweit sie sich auf die Bruttokaltmiete in den Monaten Januar bis einschließlich Juni bezieht, also in Höhe von 6/12 der auf die Bruttokaltmiete bezogenen Nachzahlung, voll anzuerkennen. Im Übrigen bezieht sich die auf die Bruttokaltmiete bezogene Nachforderung auf Zeiträume, in denen die Kosten bereits abgesenkt wurden, sodass die Nachforderung in dieser Höhe nicht anzuerkennen ist.

Beispiel 1b (unterjährig abgesenkte Bruttokaltmiete; spätere Änderung der Marktpreise):
Wie in Beispiel 1a bezieht sich die Nachforderung der Nebenkosten auf das Kalenderjahr 2023. Wiederum wurde vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 die Bruttokaltmiete in tatsächlicher Höhe berücksichtigt und ab dem 01.07.2023 auf die angemessenen Kosten abgesenkt. Allerdings stellt sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nebenkostenabrechnung heraus, dass die Werte der abstrakt angemessenen Kosten an die Steigerung der Markpreise angepasst werden müssen (vgl. hierzu oben, Ziffer F.I.1.).
In diesem Fall ist die Nachzahlung, soweit sie sich auf die Bruttokaltmiete in den Monaten Januar bis Juni bezieht, also in Höhe von 6/12 der auf die Bruttokaltmiete bezogenen Nachzahlung, vollständig anzuerkennen. Da bei einer Steigerung der Marktpreise den Leistungsberechtigten auch nach Abschluss des Kostensenkungsverfahrens entsprechend höhere Leistungen zu gewähren sind, ist die auf die Bruttokaltmiete bezogene Nachforderung in Bezug auf die verbleibenden 6/12 in Höhe der Differenz zwischen „altem“ und „neuen“ maximal angemessenen Maß anzuerkennen.

Beispiel 2a (Heizkosten)
Die Nebenkostenabrechnung bezieht sich auf das Kalenderjahr 2023 (Abrechnungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023). Gefordert wird eine Nachzahlung der Nebenkosten. Vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 wurden die Heizkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Ab dem 01.07.2023 wurden die Heizkosten auf die Höhe der angemessenen Kosten abgesenkt. Die Nachzahlung ist, soweit sie sich auf die Heizkosten in den Monaten Januar bis einschließlich Juni bezieht, also in Höhe von 6/12 der auf die Heizkosten bezogenen

Nachforderung, anzuerkennen. Im Übrigen bezieht sich die auf die Heizkosten bezogene Nachforderung auf Zeiträume, in denen die Kosten bereits abgesenkt wurden, sodass die Nachforderung in dieser Höhe nicht anzuerkennen ist.

Beispiel 2b (Heizkosten; zwischenzeitliche Erhöhung des Heizkostenspiegels)
Wie in Beispiel 2a bezieht sich die Nachforderung der Nebenkosten auf das Kalenderjahr 2023. Wiederum wurden vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 die Heizkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Ab dem 01.07.2023 wurden die Heizkosten entsprechend des bundesweiten Heizkostenspiegels 2022 auf die Höhe der angemessenen Kosten abgesenkt. Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung liegt zwischenzeitlich der neue bundesweite Heizkostenspiegel für 2023 vor, der höhere Werte ausweist, als der bislang zugrunde gelegte Heizkostenspiegel 2022.In diesem Fall ist die Nachzahlung für die Monate Januar bis Juni, soweit sie sich auf die Heizkosten bezieht, vollständig anzuerkennen. Im Übrigen ist die auf die Heizkosten bezogene Nachforderung in der Höhe anzuerkennen, die sich jeweils aus der Differenz zwischen „altem“ und „neuen“ Heizkostenspiegel ergibt.

c. Sonderfall: Energieeinsparung

In Bezug auf unangemessene Heizkosten ist es i.d.R. erst mit Vorliegen der nächsten Nebenkostenabrechnung möglich, ein verändertes Heizverhalten bzw. die dadurch erreichte Kostensenkung nachzuweisen. In diesem Fall sind nach Ablauf der Frist des Kostensenkungsverfahrens die bisherigen Abschlagszahlungen für die Heizkosten zunächst weiterhin zu übernehmen. Zugleich sind die Leistungsberechtigten entsprechend zu informieren. Die Übernahme sollte ab sofort jedoch vorläufig gem. § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II erfolgen. Dies dient auch dazu, den Anschein eines widersprüchlichen Verhaltens des Grundsicherungsträgers (Nichtabsenkung der Kosten trotz Ende des Kostensenkungsverfahrens; BSG Urt. v. 22.11.2011 Az. B 4 AS 219/10 R) aus Sicht des Leistungsbeziehenden und eine damit verbundene drohende Unwirksamkeit des bereits beendeten Kostensenkungsverfahrens zu vermeiden.
Wird durch den Vermieter eine Zwischenabrechnung ausgestellt, so dass vorzeitig ein Nachweis des weiteren Heizverhaltens möglich ist, sind ab diesem Zeitpunkt (Fristablauf vorausgesetzt) nur mehr die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen.

VII. Kostensenkung bei einmaligen Bedarfen

Auch bei unangemessenen einmaligen Kosten (z. B. Kosten für Brennstoffe, Auszugsrenovierung, Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte) ist nach der Rechtsprechung des BSG eine

Kostensenkungsaufforderung erforderlich. Die Aufforderung kann sich, insbesondere bei damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen, nicht darin erschöpfen, die für angemessen gehaltenen Leistungen für die Unterkunft und Heizung mitzuteilen. Das Jobcenter muss in einer solchen Situation vielmehr die Leistungsberechtigten das von ihm befürwortete Vorgehen aufzeigen und die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen. Bis zu diesen Hilfen seitens des Jobcenters sind Maßnahmen der Kostensenkung für die Leistungsberechtigten regelmäßig subjektiv unmöglich, es sei denn aufgrund ihres Kenntnisstandes ist eine derartige Information entbehrlich. Solange ein solches Kostensenkungsverfahren nicht eingeleitet wird, ist ebenso wie bei laufenden Forderungen von der Übernahmefähigkeit der tatsächlichen einmaligen Aufwendungen auszugehen (BSG Urt. v. 24.11.2011 - Az. B 14 AS 15/11 R).

Ob ein Kostensenkungsverfahren auch bei (einmaliger) unangemessener Heizmittelbevorratung durchzuführen ist, insbesondere soweit ein SGB II-Leistungsanspruch lediglich für einen einzelnen Monat besteht, ist – soweit ersichtlich – bislang nicht durch die Rechtsprechung geklärt. Aus unserer Sicht sprechen jedoch die besseren Argumente dafür, dass ein Kostensenkungsverfahren auch bei unangemessenen einmaligen Kosten aufgrund Heizmittelbevorratung durchzuführen ist. Das BSG hat zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II a.F. (heutiger § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II bzw. ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II) entschieden, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für die „Schonfrist“ von sechs Monaten von dem Grundsicherungsträger übernommen werden müssen, wobei es gerade keinen Unterschied machen soll, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen (BSG, Urt. v. 19.9.2008 – B 14 AS 54/07 R, BeckRS 2009, 52327 Rn. 22). Insoweit hat das BSG zum Sinn und Zweck der Vorschrift wie folgt ausgeführt:

„*Sie enthält eine Zumutbarkeitsregelung, mit der verhindert werden soll, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Für eine Übergangszeit wird dem Hilfebedürftigen der räumliche Lebensmittelpunkt auch bei unangemessenen Kosten erhalten. Zu dem Grundbedürfnis "Wohnen", das von § 22 SGB II geschützt wird gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur. Wenn der Grundsicherungsträger für die "Schonfrist" von sechs Monaten unangemessene Kosten für eine Wohnung tragen muss, folgt hieraus notwendig, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für diese Wohnung im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu übernehmen sind.*

Dies gilt aber erst recht, wenn die Kosten der Unterkunft - wie hier - nicht unangemessen sind. Sind allein die tatsächlichen Heizkosten unangemessen, weil sie auf eine unangemessen große Wohnfläche entfallen, sind auch sie nach der Ratio des Gesetzes jedenfalls für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten zu übernehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen. Einschränkungen könnten sich allenfalls aus einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ergeben, für das hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.“

Der Sinn und Zweck des Kostensenkungsverfahrens greift auch bei der Bevorratung mit Heizmaterialien:

Die Kostensenkungsaufforderung bezweckt, den Leistungsberechtigten im Sinne einer Aufklärungs- und Warnfunktion Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und die Heizung zu vermitteln und die Rechtslage zu verdeutlichen. Für die Leistungsberechtigten besteht eine Obliegenheit zur Kostensenkung erst ab Kenntnis der Unangemessenheit (stRspr, BSG, Urt. v. 27.2.2008 – B 14/7b AS 70/06 R, NZS 2009, 107). § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II n.F., enthält eine Zumutbarkeitsregelung im Sinne eines zeitlich beschränkten Bestandsschutzes, die verhindern soll, dass Leistungsberechtigte ggf. sofort (bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit) gezwungen werden, ihre bisherige Wohnung aufzugeben (BSG, Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, BeckRS 2007, 41020). § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II n.F., trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der tatsächlichen Sicherung einer menschenwürdigen Existenz vor dem Hintergrund Rechnung, dass es sich bei den Kosten für Unterkunft und Heizung um eine der grundrechtsintensivsten Bedarfspositionen handelt, weil sie die grundlegende Wohn- und Lebenssituation eines Menschen betreffen. Zu dem Grundbedürfnis Wohnen gehört indes nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur (vgl. BSG, Urt. v. 19.9.2008 – B 14 AS 54/07 R, BeckRS 2009, 52327 Rn. 22 und nachfolgend BSG, Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 57/19 R, NZM 2021, 894 Rn. 22-24). § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, ab dem 01.07.2026 § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II n.F., findet deshalb auch dann Anwendung, wenn Leistungsberechtigte kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung anmieten, deren Kosten unangemessen hoch sind (BSG, Urt. v. 30.8.2010 – B 4 AS 10/10 R, BeckRS 2010, 74230). Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB-II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher Kosten für Unterkunft und Heizung beispielsweise einen Mietvertrag über

eine Luxuswohnung abschließt, muss das Jobcenter die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate übernehmen (BSG, Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R, BeckRS 2010, 66917). Eine auch nur übergangsweise Übernahme der tatsächlichen Heizkosten soll auch ohne vorangehende Kostensenkungsaufforderung indes ausscheiden, wenn sie eklatant unangemessen sind (LSG Nds-Brem, Urt. v. 28.3.2011 – L 13 AS 82/11 B ER: 470 qm für vierköpfige Bedarfsgemeinschaft).

Nach dem Vorstehenden ist Voraussetzung für eine Absenkung der Leistungen auf die angemessene Höhe der Aufwendungen daher bei erstmaliger Leistungsbewilligung, dass die Leistungsberechtigten von ihrer Obliegenheit, die Kosten auf ein angemessenes Niveau zu senken, zurechenbar Kenntnis haben. Holen die Leistungsberechtigten vor der Heizmittelbevorratung keine entsprechende Zusicherung des Leistungsträgers ein, sind ihnen – von Fällen der o.g. Bösgläubigkeit abgesehen – die Angemessenheitsgrenzen nicht bekannt und eine sofortige Übernahme nur der angemessenen Kosten scheidet – insb. vor dem Hintergrund des Zwecks der vorübergehenden Unterkunftssicherung – aus. Die Leistungsberechtigten sind bei der Heizmittelbevorratung auch nicht zur Einholung einer Zusicherung verpflichtet, insbesondere soweit aufgrund der Heizmittelbevorratung nur für einen einzelnen Monat Hilfebedürftigkeit entsteht. Dies verdeutlicht ein Vergleich mit dem Zusicherungserfordernis nach § 22 Abs. 4 SGB II: Vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit besteht keine Verpflichtung zur Einholung einer Zusicherung (BSG, Urt. v. 30.8.2010 – B 4 AS 10/10 R, BeckRS 2010, 74230 Rn. 18). Die Obliegenheit ist auf diejenigen Personen beschränkt, die bereits im Leistungsbezug stehen. Wenn sich Leistungsberechtigte schon für die Wohnungsanmietung als solche nicht mit dem Leistungsträger ins Benehmen setzen müssen, kann eine solche Verpflichtung unseres Erachtens erst recht nicht für lediglich die Anschaffung von Heizmaterialien begründet werden.

Demnach ist auch bei einer Heizmittelbevorratung grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren erforderlich, wobei dieses im Monat der Leistungsgewährung abschließend durchzuführen ist. Dabei sind die für angemessen gehaltenen Leistungen mitzuteilen, welche bei der nächsten turnusmäßigen Fälligkeit des einmaligen Bedarfs übernommen werden können. Die gestraffte Durchführung des Kostensenkungsverfahrens ist aufgrund des lediglich einmonatigen Leistungsbezugs und der zugleich auf einen längeren Zeitraum angelegten Bedarfsdeckung angezeigt. Sobald der turnusmäßig nächste einmalige Bedarf dieser Art fällig wird und erneut ein SGB II-Bezug für diesen Monat entsteht, sind lediglich die angemessenen Kosten zu übernehmen.

Liegt zwischen dem neuen und dem vorherigen einmaligen Leistungsbezug ein längerer als der turnusmäßig nächste Zeitraum, ist ggf. eine erneute Kostensenkungsaufforderung notwendig. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

G. Absolute Obergrenze des Eineinhalbfachen der Angemessenheitsgrenze nach der Produkttheorie

Ab dem 01.07.2026 gilt eine neue Obergrenze für die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (nicht Heizung), die unabhängig von der Karenzzeit greift und an die Produkttheorie anknüpft: Nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II n.F. werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe der als abstrakt angemessenen Aufwendungen anerkannt. Die Höhe der als abstrakt angemessen Aufwendungen für die Unterkunft ist – wie bislang – im Rahmen eines schlüssigen Konzepts durch den kommunalen Träger festzulegen. Hier muss – wie bislang – die Produkttheorie des BSG beachtet werden. Wir verweisen insoweit auf die Vollzugshinweise „abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger“.

Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen des o. g. Wertes, werden sie künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt. Die Obergrenze führt ausweislich des Wortlauts und der Gesetzessystematik direkt, also ohne, dass eine konkrete Angemessenheitsprüfung oder ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen wäre, zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.

§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. enthält eine während der Geltungsdauer einer Karenzzeit zu beachtende Härtefallregelung, die zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft führen kann, die über der neuen absoluten Obergrenze liegen. Nach Ablauf der Karenzzeit eröffnet das Gesetz keine ausdrückliche Abweichungsmöglichkeit mehr. Die neue absolute Obergrenze würde damit in einigen Fällen zu besonderen Härten führen. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darüber verständigt, die absolute Obergrenze gesetzlich neu zu regeln und bis zu der avisierten Neuregelung verschiedene vertretbare Auslegungen zuzulassen. Für Bayern halten wir für die absolute Obergrenze übergangsweise die nachstehende Auslegung für vertretbar:

I. Härtefallklausel nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II

1. Auslegung der Härtefallklausel; Kostensenkungsverfahren

Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. können in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Die Gesetzesbegründung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs 21/3541) verweist hier beispielshaft auf höhere Aufwendungen infolge „notwendiger nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“. Auch sonstige Umstände, die im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen könnten, können auch einen Härtefall i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. begründen, wobei hier aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips und der gesetzlichen Formulierung „unabweisbar“ besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. In gleicher Weise können grundsätzlich die Ausführungen zum Kostensenkungsverfahren und zur Unzumutbarkeit einer Kostensenkung analog herangezogen werden: Die Gründe, die insoweit einem Umzug entgegenstehen (beispielsweise akute Krankheit, schwere Operation o.ä.), können vergleichbar sein mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können. Es ist allerdings zur Begründung einer unabweisbaren Härte ein strenger Maßstab anzulegen, und es sind besonders strenge Fristen vorzusehen. Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen.

Entsprechend können grundsätzlich auch die Ausführungen zur Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte der Angemessenheit für die Darlegung der „unabweisbar höheren Aufwendungen“ i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. sinngemäß herangezogen werden, (vgl. oben Ziffer C.II).

Soweit § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ als ein Regelbeispiel für einen Härtefall aufführt, ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Bzgl. des Begriffs „Kinder“ ist auch eine enge Auslegung vertretbar, nämlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, entsprechend der Abgrenzung zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

2. Geltung der Härtefallklausel auch nach Ablauf der Karenzzeit

Die Härtefallregelung kann – über den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II hinaus – bis zum Inkrafttreten der avisierten gesetzlichen Neuregelung, auch nach Ablauf der Karenzzeit angewendet werden, sofern nachweislich kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

II. (Fehlende) Übergangsregelung; Umsetzung der Neuregelung

Mangels Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II n.F. gilt die absolute Obergrenze grundsätzlich direkt ab dem 01.07.2026. Insoweit besteht keine Verpflichtung der kommunalen Träger, alle Bestandsfälle zu prüfen und direkt zum 01.07.2026 neu zu verbescheiden. Wir werden daher nicht beanstanden, wenn die kommunalen Träger Bestandsfälle jeweils erst im Rahmen der nächsten Weiterbewilligung auf die neue Obergrenze absenken. Die Neuregelung ist allerdings bereits verkündet und muss daher ab sofort beachtet werden. Daher wäre es unzulässig, z. B. noch im Juni 2026 eine Weiterbewilligung ohne Beachtung der neuen Rechtslage vorzunehmen.
Sofern eine Aufhebung und Neuverbescheidung von Bestandsfällen aus anderen Gründen erfolgen muss, ist die neue Obergrenze anzuwenden und auch insoweit abzuändern.
Neufälle sind ab dem 01.07.2026 nach der neuen Rechtslage zu beurteilen und die absolute Obergrenze entsprechend anzuwenden.